

Wien, am Samstag, den 30. August 1930.

Das Einweisungsrecht der Gemeinde.Anzeigepflicht bei Uebersiedlung in Wohnungen, die mit Bundeszuschüssen errichtet wurden.

Durch eine Verordnung des Landeshauptmannes vom 5. Juli 1930 ist das Bundesgesetz, das die Anzeigepflicht und das Einweisungsrecht der Gemeinde bei Uebersiedlungen in mit Bundeszuschüssen aus der Wohnbauförderung errichteten Wohnbauten festsetzt, mit dem 15. Juli 1930 für das Bundesland Wien in Wirksamkeit getreten. Es muss nunmehr jede Person, die eine Wohnung in einem mit Bundeszuschüssen nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz errichteten Hause mietet oder in Benützung nimmt, binnen einer Woche nach Abschluss des Mietvertrages oder, wenn kein Mietvertrag geschlossen wurde, nach Beginn der tatsächlichen Benützung, an den Wiener Magistrat hievon eine schriftliche Anzeige erstatten. Die Anzeige, die an die Magistratsabteilung 17, Wohnungsnachweisstelle, Bartensteingasse 7, zu richten ist, muss ausser den genauen Personaldaten des Mieters und der Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen auch genaue Angaben über die gemietete oder in Benützung genommene Wohnung und über die bisherige Wohnung in Wien enthalten. Insbesondere muss auch angegeben werden, wie lange der Mieter die bisherige Wohnung in Wien innegehabt hat, ob er Haupt- oder Untermieter war und ob diese Wohnung durch die Uebersiedlung des Anzeigepflichtigen frei wird; auch Name und Adresse des Eigentümers des Hauses, in dem die bisherige Wohnung des Anzeigepflichtigen liegt, sind anzuführen.

Die Verordnung setzt auch fest, welche Personen als wohnbedürftig anzusehen sind.

Die Gemeinde kann durch einen Bescheid feststellen, dass eine Wohnung durch Uebersiedlung des Mieters oder Inhabers in eine mit Bundeszuschüssen nach dem Wohnbauförderungs- und Mietengesetz oder in eine aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnung frei wird; durch zwei Monate kann dann der Hauseigentümer die Wohnung frei vermieten, in Benützung geben oder selbst in Benützung nehmen. Wenn der Hauseigentümer oder dessen Bevollmächt-

.....

tigter nun während dieser Frist oder bereits vor Zustellung des Bescheides über die Wohnung verfügt hat, so muss er dies ebenfalls schriftlich der Magistratsabteilung 17, Wohnungsnachweisstelle anzeigen und die Anzeige eigenhändig unterschreiben. Ist die zweimonatige Frist ohne Einlangen einer solchen Anzeige verstrichen, so kann die Gemeinde wohnungsbedürftige Wohnungssuchende in die Wohnung einweisen. Das Bundesgesetz sieht auch Strafbestimmungen für die nicht fristgerechte oder sachlich unrichtige Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen und für eine Verletzung des Einweisungsrechtes der Gemeinde vor.

.....

Impfungen und Serumbehandlungen im Jahre 1929.

Zu den wichtigsten prophylaktischen Massnahmen des städtischen Gesundheitsamtes gehört die Vornahme der Blatternschutzimpfung und die Ueberwachung der Diphtheriebehandlung sowie die Vorbeugung mit Heilserum und anderen modernen Schutzmassnahmen. Wie der Verwaltungsbericht für das Jahr 1929 mitteilt, ist es durch die verstärkte Propaganda in den Schulen und in der Presse zur Zeit der Impfsaison gelungen, die Zahl der Impfungen von 30.273 Impfungen im Jahre 1928 auf 40.700 Impfungen im Jahre 1929 zu heben. Der Anteil der Schulkinderimpfung an dieser Gesamtfrequenz betrug ca. 60 Prozent. Erstimpfungen waren ungefähr 16.000. Der Erfolg, d.h. die positive Reaktion (Aufgehen der Impfstellen), betrug bei Erstimpfungen rund 80 Prozent, bei Wiederimpfungen dagegen nur 29 Prozent. Von ungefähr 3000 mit Wiener Serum behandelten Diphtheriefällen sind im Jahre 1929 nur 130, d.s. rund $3\frac{1}{2}$ Prozent, tödlich verlaufen, während sonst die durchschnittliche Letalität über 5 Prozent betrug.

.....

Sitzungen der Bezirksvertretungen Simmering und Hietzing.

Donnerstag, den 4. September 1930, findet um 17 Uhr 30' eine öffentliche Sitzung der Bezirksvertretung Simmering statt, an die eine vertrauliche Sitzung angeschlossen wird. - Die nächste Sitzung der Bezirksvertretung Hietzing findet am Samstag, den 6. September 1930, um 16 Uhr statt.

.....

Stromabschaltung in der Roten Kreuzgasse.

Im öffentlichen Interesse musste am 29. August 1930 im Hause Leopoldstadt, Rote Kreuzgasse 3, eine Zuleitung zu einem Wäschereibetrieb abgeschaltet werden, da durch diese Leitung die Sicherheit der Personen gefährdet war und ausserdem eine Feuergefahr sowie die Gefahr einer elektrolitischen Zerstörung der Gas- und Wasserleitungsrohre bestand.

.....